



**TERMS & CONDITIONS**

**BDO STATS AUTORISERET REVISIONSPARTNERSELSKAB**  
**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**JULI 2025**

## 1 EINLEITUNG

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen der BDO Statsautoriseret Revisionspartnerselskab, CVR-Nr. 45 71 93 75 („BDO“), gelten für Leistungen („Leistung“), die BDO seinem Mandanten („Mandant“) anbietet. Die von BDO an den Mandanten zu erbringende Leistung wird in einem Letter of Agreement, einer Beratervereinbarung oder einem anderen Vereinbarungsdocument mit evtl. Anlagen („Letter of Agreement“) beschrieben. Dieser Letter of Agreement und diese Geschäftsbedingungen stellen insgesamt die Vereinbarung zwischen BDO und dem Mandanten („Vereinbarung“) dar.
- 1.2 Im Falle von Abweichungen zwischen dem Letter of Agreement und diesen Geschäftsbedingungen gelten die Bedingungen des Letter of Agreement.
- 1.3 Die mandantenseitige Angabe von besonderen oder allgemeinen Bedingungen in Ausschreibungsunterlagen, Aufträgen, Annahmeerklärungen, Kaufbedingungen u.a.m. gilt nicht als Abweichung von den Bedingungen des Letter of Agreement und diesen Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass BDO schriftlich die Abweichungen angenommen hat.

## 2 AUFGABENTEAM

- 2.1 Falls dies speziell vereinbart wurde, geht aus dem Letter of Agreement hervor, welche Partner und Mitarbeiter für die Erbringung der Leistung verantwortlich sind. BDO kann diese durch andere Partner und Mitarbeiter ersetzen, ohne Mehrkosten für den Mandanten.

## 3 EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN

- 3.1 BDO ist Mitglied von BDO International Limited - einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung - und gehört

zum internationalen BDO-Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist ein Warenzeichen des BDO-Netzwerks und aller BDO-Mitgliedsfirmen („Mitgliedsfirma“). Bei der Erbringung der Leistung behält BDO sich das Recht vor, Mitgliedsfirmen und andere Unternehmen als Subunternehmer („BDO-Subunternehmer“) einzusetzen.

- 3.2 Wenn BDO einen BDO-Subunternehmer einsetzt, hat BDO die volle Verantwortung für die Erbringung der Leistung in jeder Hinsicht, was für alle Handlungen und/oder Unterlassungen von uns sowie von einem BDO-Subunternehmer gilt. Dementsprechend können Streitigkeiten/Ansprüche und dergleichen nicht gegen einen BDO-Subunternehmer geltend gemacht werden.

- 3.3 Sofern nicht anders im Letter of Agreement angegeben, gelten die Bedingungen in Bezug auf Haftung und die Haftungsbeschränkungen im Letter of Content und diesen Geschäftsbedingungen sowohl für BDO als auch für die BDO-Subunternehmer, die an der Erbringung der Leistung beteiligt sein können.

- 3.4 BDO-Subunternehmer, die direkt oder indirekt an der Erbringung der Leistung beteiligt sind, haben das gleiche Recht, die Bestimmungen der Vereinbarung anzuwenden und zu nutzen, also ob sie eine direkte Partei darin wären.

## 4 PFLICHTEN DES MANDANTEN

- 4.1 Der Mandant verpflichtet sich, BDO alle für die Leistung notwendigen Informationen, Unterstützung usw. zur Verfügung zu stellen. Der Mandant ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Informationen verantwortlich und trägt damit das Risiko für die Konsequenzen, die ungenaue,

- falsche oder unvollständige Informationen für die Erbringung der Leistung haben können.
- 4.2 Um sicherzustellen, dass BDO die Leistung erbringen und die jederzeit geltende Gesetzgebung einhalten kann, muss der Mandant BDO baldmöglichst alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen bzw. bei der Einholung dieser behilflich sein, sowie den Zugang zu Unterlagen des Mandanten gewähren, die im Besitz, im Gewahrsam oder unter Kontrolle des Mandanten sind.
- 4.3 Der Mandant muss BDO außerdem über Entwicklungen oder andere Umstände oder Problemstellungen informieren, die nach Einschätzung des Mandanten für die Aufgabenlösung und die Erbringung der Leistung von wesentlicher Bedeutung sind.
- 4.4 Im Falle, dass ein Teil der Leistung beim Mandanten durchgeführt wird, ist der Mandant verpflichtet, sicherzustellen, dass alle erforderlichen Unterlagen, Sicherheitsverfahren, Einrichtungen, Lizenzen oder Genehmigungen usw. ohne Kosten für BDO zugänglich sind und nicht gegen die Gesetzgebung, Vereinbarungen oder die Rechte Dritter verstoßen.
- 5 HONORAR**
- 5.1 Die Vereinbarung über das Honorar für die Leistung ist im Letter of Agreement angegeben. Falls der Letter of Agreement keine spezielle Vereinbarung bezüglich des Honorars umfasst, wird das Honorar von BDO nach dem Zeitaufwand und den zum jeweiligen Zeitpunkt festgelegten Stundensätzen für die Partner und Mitarbeiter berechnet, die die Aufgabe durchgeführt haben.
- 5.2 Ungeachtet dessen, ob im Letter of Agreement mit dem Mandanten eine Vereinbarung bezüglich eines festen Honorars getroffen wurde, ist BDO berechtigt, ein zusätzliches Honorar zu berechnen, falls die Aufgabe nach Abschluss der Vereinbarung ausgeweitet wird, oder falls außerhalb der Kontrolle von BDO befindliche Umstände zu einem höheren Zeitaufwand als bei Abschluss der Vereinbarung vorausgesetzt führen.
- 5.3 BDO kann dem Mandanten die Kosten und Auslagen in Rechnung stellen, die in Verbindung mit der Vereinbarung anfallen, einschließlich Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung, Materialien, Daten, Gebühren usw.
- 5.4 Falls BDO im Zusammenhang mit der Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ein Arbeitsaufwand entsteht, kann BDO dem Mandanten diesbezüglich ein zusätzliches Honorar in Rechnung stellen. Dies gilt zum Beispiel für obligatorische Berichterstattungsverpflichtungen, für Anforderungen im Zusammenhang mit der Einhaltung des Geldwäschegesetzes sowie mit dem Abschluss von Auftragsverarbeiter Verträgen usw. Der Arbeitsaufwand in Bezug auf die Einhaltung von Gesetzen oder behördlichen Vorschriften wird entsprechend dem Zeitaufwand zu BDOs Standardstundensätzen in Rechnung gestellt, mindestens jedoch unter Zulage von 3 % des Honorars der gelieferten Leistungen.
- 5.5 Sofern nicht anders vereinbart, fakturiert BDO in Verbindung mit der Erfüllung der Vereinbarung laufend sein Honorar. BDO behält sich das Recht vor, eine Vorauszahlung zu verlangen. Falls im Letter of Agreement keine spezielle Vereinbarung über Zahlungsbedingungen getroffen wurde, müssen Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug be-

- zahlt werden. Bei zu spät erfolgter Bezahlung wird ein monatlicher Zinssatz von 1,5 % pro begonnenem Monat ab dem Fälligkeitsdatum berechnet. Ergänzend werden Mahngebühren und Inkassokosten berechnet. In Verbraucherbeziehungen werden Gebühren und Zinsen gemäß den Bestimmungen des dänischen Zinsgesetzes festgelegt.
- 6 VERTRAULICHKEIT**
- 6.1 BDO und der Mandant haben eine Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf alle Informationen, die die andere Partei betreffen.
- 6.2 Alle Mitarbeiter von BDO unterliegen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht, und die internen Prozesse von BDO sichern den Schutz der vertraulichen Informationen und der personenbezogenen Daten des Mandanten, die BDO in Verbindung mit der Vereinbarung erwirbt.
- 6.3 Die Verschwiegenheitspflicht gilt unter Beachtung der Regelungen, die BDO eine Auskunftspflicht gegenüber öffentlichen Behörden oder anderen Stellen auferlegen. Vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten dürfen somit in dem Umfang weitergegeben werden, der sich aus der geltenden Gesetzgebung ergibt, oder in dem BDO durch ein zuständiges Gericht diese Weitergabe auferlegt wird. Die Weitergabe ist jedoch auf den Umfang begrenzt, der zur Erfüllung des Gesetzes oder einer Anordnung notwendig ist.
- 6.4 BDO ist berechtigt, vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten, darunter Identitäts- und Kontrolldaten, siehe Punkt 10.1, an andere Mitgliedsunternehmen im BDO-Netzwerk, Zulieferer und andere Wirtschaftsprüfer in dem Umfang weiterzugeben, in dem dies notwendig ist,
- damit diese Aufgaben für den Mandanten durchführen können, und falls dies gemäß der Gesetzgebung erforderlich ist.
- 6.5 BDO unterliegt gemäß dem dänischen Gesetz über zugelassene Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsunternehmen der Satzung der FSR - Danske Revisorer sowie den vom internationalen BDO-Netzwerk festgelegten Regelungen einer Qualitätskontrolle. In Verbindung mit der Durchführung der Qualitätskontrolle kann BDO vertrauliche Informationen im notwendigen Umfang weitergeben. Die Empfänger unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, und die Informationen werden ausschließlich mit Hinblick auf die Qualitätskontrolle verwendet.
- 7 DIGITALE KOMMUNIKATION, DIGITALE LEISTUNGEN UND DATENVERARBEITUNG**
- 7.1 Sofern aus der Vereinbarung nichts anderes hervorgeht, akzeptieren BDO und der Mandant den Einsatz digitaler Kommunikation (z. B. E-Mail) und die damit verbundenen Risiken. Jede Partei ist für den Schutz ihrer eigenen Systeme und Interessen in Verbindung mit digitaler Kommunikation verantwortlich.
- 7.2 BDO kann mit dem Mandanten über digitale Plattformen sicher und vertraulich kommunizieren. BDO und der Mandant gehen diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung ein. BDO kommuniziert auch vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten durch die Versendung und den Empfang von verschlüsselten E-Mails.
- 7.3 Enthält die Vereinbarung die Erbringung digitaler Leistungen, so werden diese dem Mandanten während der Laufzeit der Vereinbarung wie vorge-

- funden zur Verfügung gestellt. BDO gewährt keine Garantie dafür, dass digitale Leistungen frei von Fehlern und Mängeln sind, oder dass ihre Abwicklung oder der Anschluss an sie ohne Unterbrechungen und fehlerfrei stattfindet. BDO führt Tests der digitalen Leistungen durch, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die digitalen Leistungen Fehler enthalten. BDO bemüht sich, alle Fehler bei digitalen Leistungen laufend und innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
- 7.4 BDO und der Mandant schließen erforderlichenfalls einen Auftragsverarbeiter Vertrag gemäß der geltenden Datenschutzgesetzgebung und den Anweisungen der dänischen Datenschutzbehörde ab.
- 7.5 BDO verarbeitet und schützt alle Mandantendaten, darunter personenbezogene Daten, in Übereinstimmung mit den verbindlichen Unternehmensregeln des BDO-Netzwerks für Datenverantwortliche und Auftragsverarbeiter, der Datenschutzgesetzgebung und gutem IT- und Datenschutzverarbeitungsgebaren.
- 7.6 BDOs Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Mandanten geht aus der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Datenschutzpolitik für Mandanten von BDO hervor.
- 7.7 BDO ist berechtigt, Daten anonym für Benchmarking und dergleichen zu verwenden.
- 8 RECHTE**
- 8.1 Die Rechte an der Leistung gehen zu dem Zeitpunkt der endgültigen Zahlung des Honorars gemäß der Vereinbarung an BDO auf den Mandanten über. In dem Umfang, in dem immaterielle Rechte, die sich im Eigentum von BDO befinden, Bestandteil der Lieferung sind, erhält der Mandant ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Gebrauchsrecht daran.
- 8.2 BDO behält das Eigentumsrecht an allen immateriellen Rechten, Arbeitspapieren, Produkten, Materialien, Programmen, Systemen, Methoden, Modellen usw., die in Verbindung mit der Erbringung der Leistung entstanden sind, und ist berechtigt, diese gegenüber Dritten nochmals zu verwenden.
- 8.3 Die erbrachte Leistung darf lediglich für den Gebrauch des Mandanten verwendet werden und lediglich für den Zweck, der im Letter of Agreement angegeben ist. Dokumente, die von BDO ausgefertigt wurden und Bestandteil der Leistung sind, dürfen lediglich in dem Umfang Dritten weitergegeben werden, der sich aus dem Letter of Agreement und/oder dem Charakter der Leistung ergibt. BDO übernimmt weder die Haftung noch Verpflichtungen, falls die Leistung für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet wird.
- 8.4 BDO ist außerdem berechtigt, den Namen und das Logo des Mandanten sowie eine kurze Beschreibung der durchgeführten Aufgaben z. B. in Verbindung mit der Abgabe eines Angebots, Präsentationen oder Schulungen zu verwenden, es sei denn der Mandant hat dies ausdrücklich verboten. BDO kann den Namen und das Logo des Mandanten jedoch nicht zu Marketingzwecken verwenden, es sei denn dies wurde mit dem Mandanten vereinbart.
- 9 INTERESSENKONFLIKT**
- 9.1 BDO überprüft, ob Interessenkonflikte vorliegen, bevor BDO eine Aufgabe übernimmt.

- 9.2 BDO erbringt viele unterschiedliche professionelle Leistungen für Mandanten, und BDO kann nicht garantieren, dass alle Situationen, in denen ein Konflikt mit den Interessen des Mandanten vorliegen kann, sofort abgedeckt werden, aber BDO wird sich darum bemühen.
- 9.3 Der Mandant muss BDO sofort informieren, falls der Mandant auf einen möglichen Interessenkonflikt aufmerksam wird.
- 10 VORBEUGUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORFINANZIERUNG**
- 10.1 BDO muss sich vor Beginn der Leistung eine ausreichende Kenntnis des Mandanten aneignen, da BDO als Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Verpflichtungen unterliegt, die sich aus dem dänischen Gesetz über vorbeugende Maßnahmen gegen Geldwäsche und die Finanzierung von Terrorismus (Geldwäschegesetz) ergeben.
- 10.2 BDO muss als Bestandteil des Erwerbs der Mandantenkenntnis bei der Etablierung des Mandantenverhältnisses Identitäts- und Kontrolldaten sowie eine Kopie der vorgelegten Ausweisdokumente einholen und sich ein Verständnis der Kontrollstruktur verschaffen, einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer und der Verbindung von politisch exponierten Personen mit dem Mandanten.
- 10.3 BDO muss Belege für und Registrierungen von Transaktionen einholen, die als Bestandteil einer Geschäftsbeziehung oder als einzelne Transaktion durchgeführt werden.
- 10.4 Die Menge und der Umfang der Dokumentation, die vom Mandanten angefordert wird, siehe Punkt 10.2 und 10.3, entspricht den internen Strategien von BDO in diesem Bereich. BDO wird z. B. Pässe und Führerscheine für natürliche Personen und wirtschaftliche Eigentümer verlangen und sich unter anderem Satzungen, Zeichnungsregeln und Kontrollstrukturen usw. für juristische Personen beschaffen.
- 10.5 Die eingeholten Informationen werden ausschließlich zur Erfüllung der Verpflichtung von BDO nach dem dänischen Geldwäschegesetz und nicht beispielsweise zu Marketingzwecken verwendet.
- 10.6 BDO muss gemäß dem dänischen Geldwäschegesetz alle eingeholten Informationen zur Mandantenkenntnis in Punkt 10.2 und 10.3 nach Ende des Mandantenverhältnisses 5 Jahre lang aufbewahren.
- 10.7 Die unter Punkt 10.2 und 10.3 genannten eingeholten Informationen können bei Verdacht auf Beteiligung an Geldwäsche oder Finanzierung von Terrorismus an das Geldwäscheseekretariat der dänischen Nationalen Einheit für besondere Straftaten weitergegeben werden. Die Aufsichtsbehörden können gemäß dem Geldwäschegesetz Einsicht beantragen, und BDO kann beschließen, diesem Antrag zu entsprechen.
- 10.8 Die Mandanten von BDO haben das Recht, Einsicht in die unter Punkt 10.2 und 10.3 genannten eingeholten Informationen zu erhalten, mit Ausnahme von Nachforschungen und etwaigen Benachrichtigungen, siehe Punkt 10.7 und das dänische Geldwäschegesetz, sowie auf die Berichtigung falscher Informationen, die registriert wurden.
- 10.9 BDO unterliegt einer Aufmerksamkeits-, Untersuchungs- und Meldepflicht gegenüber der dänischen Nationalen Einheit für besondere Straftaten in Bezug auf die Aktivitäten des Mandanten, wenn BDO auf Transaktionen, Aktivitäten oder Informationen

- stößt, die aufgrund ihres Charakters vermutlich mit Geldwäsche oder Finanzierung von Terrorismus in Verbindung stehen,, oder falls Verstöße gegen die Steuer- und Abgabengesetzgebung oder das Körperschaftsgesetz stattgefunden haben.
- 11 OBLIGATORISCHE BERICHTERSTATTUNGSVERPFLICHTUNGEN**
- 11.1 In bestimmten Fällen ist BDO verpflichtet, den dänischen Steuerbehörden mögliche aggressive Steuergestaltungen sowie andere spezifische grenzüberschreitende Steuergestaltungen gemäß der im Zuge des dänischen Steuermeldegesetzes (DAC) ausgefertigten dänischen Verordnung zur Meldung von grenzüberschreitenden Gestaltungen oder dergleichen zu melden. BDO wird den Mandanten über mögliche Meldungen auf dem Laufenden halten und die Kommentare des Mandanten dazu einholen, die BDO in seine Überlegungen einbeziehen wird.
- 11.2 Falls BDO feststellt, dass die wirtschaftlichen Eigentümer des Mandanten nicht mit den Registrierungen der wirtschaftlichen Eigentümer durch den Mandanten im Eigentümerregister übereinstimmen und der Mandant diesen Umstand nicht umgehend berichtet, ist BDO verpflichtet, diese Diskrepanz dem Dänische Gewerbeamt zu melden.
- 12 HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN**
- 12.1 BDO haftet für die Leistung nach den Regeln des dänischen Rechts mit den Beschränkungen und Ausnahmen, die aus der Vereinbarung hervorgehen.
- 12.2 Für die Produkthaftung ist BDO gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes verantwortlich, von denen keine Abweichung durch eine Vereinbarung zulässig ist. BDO schließt
- eine Haftung für Produktschäden auf jeder sonstigen Grundlage aus.
- 12.3 BDO haftet nicht für Betriebsverluste, Folgeschäden, Zeitverluste, entgangene Gewinne, Datenverluste, Firmenwertverluste oder andere indirekte Verluste.
- 12.4 BDO ist nicht für eventuelle Verluste, Schäden, Mängel, Verzögerungen usw. verantwortlich, die in Verbindung mit digitaler Kommunikation oder Information entstehen oder durch sie verursacht werden.
- 12.5 BDO haftet nicht für Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass das von dem Mandanten, seinen Beratern oder Lieferanten gelieferte Material, Informationen usw. nicht korrekt, ungenau oder unvollständig sind.
- 12.6 BDO ist nicht für eine fehlende oder verzögerte Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der Vereinbarung verantwortlich, sofern dies auf Hindernisse oder Umstände zurückzuführen ist, über die BDO keine Kontrolle hat, darunter - aber nicht beschränkt auf - Krieg, Ausnahmezustand, terroristische Handlungen, Stromausfall, Streiks, Aussperungen, Feuer, Krankheit, Ausfall der öffentlichen Kommunikationsleitungen, Computerviren oder ähnliche Umstände.
- 12.7 BDO haftet nicht für mündliche Berichte, Entwürfe, Notizen oder sonstige Dokumente oder Erklärungen, die nicht die endgültige Leistung durch BDO darstellen, und der Mandant kann sich lediglich auf die endgültige Leistung berufen.
- 12.8 Abgesehen von der Abgabe von Bestätigungsvermerken und sonstigen Prüfungserklärungen, die in der Natur der Sache immer für Dritte vorgesehen sind, wird die Leistung von BDO gegen

- über dem Mandanten unter der Voraussetzung erbracht, dass sie ausschließlich für den Gebrauch des Mandanten bestimmt ist. Aus diesem Grund können sich andere nicht darauf berufen.
- 12.9 Die Leistungen von BDO dürfen nicht als Referenz verwendet oder an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, BDO hat dem schriftlich zugestimmt. Für Jahresabschlüsse gilt dies jedoch nur dann, wenn die ausgelieferten Jahresabschlüsse in Auszügen erstellt werden oder auf sonstige Weise von dem abweichen, was BDO mit ihrem Bestätigungsvermerk oder ihrer Stellungnahme versehen hat.
- 12.10 Der Mandant ist berechtigt, die von BDO erbrachte Leistung seinen Beratern zur Verfügung zu stellen.
- 12.11 Der Mandant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von BDO den Namen oder das Logo von BDO zu verwenden.
- 12.12 Die Leistung von BDO wird unter Berücksichtigung der Gesetzgebung, der Regelungen und der Rechtspraxis erbracht, die zum Zeitpunkt der Erbringung der betreffenden Leistung gültig sind. BDO ist nicht verantwortlich dafür, den Mandanten über Änderungen in der Gesetzgebung, den Regelungen und der Rechtspraxis zu informieren, die nach der Erbringung der Leistung durch BDO stattfinden, es sei denn der Mandant hat BDO ausdrücklich dazu aufgefordert, und dies ist im Letter of Agreement verzeichnet.
- 13 BESCHÄFTIGUNG VON MITARBEITERN**
- 13.1 Für die Beschäftigung der Mitarbeiter und Partner von BDO durch den Mandanten gelten Sonderbestimmungen, die sicherstellen, dass BDO die Normen und die Gesetzgebung in Bezug auf Unabhängigkeit erfüllt.
- 13.2 Den Mandanten ist es nicht erlaubt, die führenden Mitarbeiter oder Partner von BDO zu beschäftigen, die den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers unterzeichnet haben. Der Zeitraum beläuft sich auf bis zu 2 Jahre nach dem Ausscheiden des zugelassenen Wirtschaftsprüfers, wenn es sich um ein an der Börse notiertes Unternehmen handelt, oder falls die Muttergesellschaft in Dänemark oder im Ausland an der Börse notiert ist, sowie bei Gesellschaften, die mit einem solchen Unternehmen in einem Konzern verbunden sind. Bei sonstigen Mandanten, die nicht an der Börse notiert sind, beläuft sich der Zeitraum auf 1 Jahr.
- 14 BEENDIGUNG**
- 14.1 Wenn BDO als gesetzlich vorgeschriebener Wirtschaftsprüfer des Mandanten gewählt wurde, kann diese Funktion in Übereinstimmung mit den dafür geltenden Regelungen beendet werden.
- 14.2 Sofern nichts anderes konkret vereinbart wurde oder sich aus der Gesetzgebung ergibt, sind sowohl der Mandant als auch BDO berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem die andere Partei die schriftliche Mitteilung hierüber erhält.
- 14.3 Bei Kündigung der Vereinbarung vor dem ordentlichen Ablauf ist BDO, unabhängig davon, wer die kündigende Partei ist, zu einem Honorar für den Zeitraum bis zur Beendigung der Vereinbarung berechtigt. Außerdem ist BDO zur Deckung der bereits entstandenen Kosten sowie eventueller zusätzlicher Kosten als Folge der Kündigung der Vereinbarung vor dem ordentlichen Ablauf berechtigt.
- 14.4 Sofern die Vereinbarung nicht zu einem früheren Zeitpunkt gemäß Punkt

- 14.1 oder Punkt 14.2 gekündigt wird, endet sie mit Erbringung der Leistung.
- 14.5 Eventuelle Bestimmungen der Vereinbarung, die entweder ausdrücklich oder aufgrund ihres Charakters über den Endzeitpunkt der Vereinbarung hinaus reichen, bleiben auch nach Ende der Vereinbarung in Kraft.
- 14.6 Wenn die Zusammenarbeit mit dem Mandanten gemäß der Vereinbarung endet, verpflichtet sich der Mandant, den eventuellen Zugriff auf IT-Systeme und Dienste, den der Mandant BDO erteilt hat, beispielsweise den Zugriff auf Finanz- und Gehaltssysteme und den Zugriff auf SKAT usw., zu sperren. Ebenso verpflichtet sich der Mandant nach Beendigung der Zusammenarbeit, die Registrierung bei CVR.dk entsprechend zu ändern.
- 15 GRÖNLAND**
- 15.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für Mandanten mit Wohnsitz/Sitz in Grönland, mit den notwendigen Anpassungen, die sich aus der Art des Verhältnisses ergeben, darunter, dass die aufgeführten rechtlichen Verweise - abgesehen von Punkt 12.1 - als Verweise auf die in Grönland für das Verhältnis geltenden Rechtsvorschriften zu verstehen sind. Beispielsweise das Gesetz über personenbezogene Daten und das Geldwäschegesetz, wie in Grönland anwendbar. BDO haftet für die Leistung nach den Regeln des dänischen Rechts mit den Beschränkungen
- und Ausnahmen, die aus der Vereinbarung und dem oben Genannten Punkt 12 hervorgehen.
- 16 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**
- 16.1 Beide Parteien sind verpflichtet zu versuchen, jede Streitigkeit zwischen den Parteien gütlich beizulegen
- 16.2 Die Vereinbarung unterliegt dänischem Recht, abgesehen von den dänischen Bestimmungen über anwendbares Recht.
- 16.3 Gerichtsverfahren zwischen BDO und dem Mandanten können nur in Dänemark (ausschließlich Grönland und Färöer-Inseln) stattfinden. Gerichtsverfahren, die ohne die vorliegende Bestimmung außerhalb Dänemarks stattfinden könnten/würden, darunter vor einem Gericht auf Grönland oder den Färöer-Inseln, müssen vor dem Stadtgericht Kopenhagen verhandelt werden.

A large white flag with the BDO logo in blue and red, waving against a dark background. The logo consists of a vertical red bar on the left, followed by the letters 'BDO' in a bold, blue, serif font, and a horizontal red bar below the letters. The flag is set against a dark, almost black background, with a red vertical bar on the left side of the page.

*BDO Statsautoriseret Revisionspartnerselskab, eine dänische Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ist Mitglied von BDO International Limited - einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung - und gehört zum internationalen BDO-Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist das Warenzeichen des BDO-Netzwerks und aller BDO Mitgliedsfirmen. BDO beschäftigt in Dänemark über 1.300 Mitarbeiter, während das weltweite BDO-Netzwerk über ca. 95.000 Mitarbeiter in über 160 Ländern verfügt.*

Copyright - BDO Statsautoriseret Revisionspartnerselskab,  
CVR. Nr. 45 71 93 75.